

# Grosser Rat

## Kantonale Volksinitiative „Für eine naturverträgliche und ethische Jagd“ und Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes

(RB vom 11. August 2015 [Prot. Nr. 671] betreffend Fristverlängerung gemäss Art. 15 Kantonsverfassung)

### PROTOKOLL

#### der Sitzung der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates

---

**Datum:** Mittwoch, 26. August 2015, 13.15 Uhr

**Ort:** Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

**Präsenz:** Campell (Standespräsident), Dermont (Standesvizepräsident), Kunz (FDP-Fraktionspräsident), Caduff (CVP-Fraktionspräsident), Michael (BDP-Fraktionspräsident), Thöny (SP-Fraktionspräsident), Koch (SVP-Fraktionspräsident), Riesen (Kanzleidirektor), Gross (Protokoll)

**entschuldigt:** –

#### Antrag Präsidentenkonferenz und Regierung

Die Frist für die Behandlung der Volksinitiative „Für eine naturverträgliche und ethische Jagd“ sei um sechs Monate, d.h. bis zum 26. Februar 2017, zu erstrecken.

Chur, 26. August 2015/DG



Sitzung vom

11. August 2015

Mitgeteilt den

11. August 2015

Protokoll Nr.

671

Präsidentenkonferenz des  
Grossen Rates  
Ratssekretariat  
Masanserstrasse 14  
7000 Chur



## **Terminplanung Kantonale Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" und Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes**

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Herren Grossräte

Der Grosse Rat hat in der letzten Juni-Session im Zusammenhang mit dem Auftrag von Grossrat Christian Kasper und Mitunterzeichnende die Regierung beauftragt, die entsprechende Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) beförderlich zu behandeln. Die Zielsetzung des Grossen Rates besteht darin, bereits die Hochjagd 2017 nach den neuen Bestimmungen durchzuführen.

Die Regierung beurteilt einzelne Begehren der Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" als begründet. Im Rahmen der anstehenden Revision des kantonalen Jagdgesetzes sollen diese Begehren im Sinn eines indirekten Gegenvorschlags zur Initiative in modifizierter Form ebenfalls im Gesetz einfließen. Die Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und die kantonale Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" sind daher zwingend zu koordinieren.

### **I. Zielsetzungen der Regierung**

Die erste Zielsetzung der Regierung besteht darin, Anfang Dezember 2015 einerseits die Botschaft zur Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" zu verabschieden und zeitgleich die Freigabe der Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes zu beschliessen. Die zweite Zielsetzung der Regierung besteht darin, dem Grossen Rat beide Vorlagen zeitgleich in der Oktober-Session 2016 zu unterbreiten. Dieses Vorgehen erfordert einerseits einen Beschluss der Präsidentenkonferenz und andererseits einen förmlichen Beschluss des Grossen Rates.

## II. Behandlungsfristen für Initiativen

### 1. Regierung

Die Regierung hat die Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" mit ihrer Botschaft gemäss Art. 68 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) innert Jahresfrist dem Grossen Rat zu unterbreiten. Die erwähnte Initiative ist am 26. August 2014 bei der Standeskanzlei eingereicht worden. Endtermin für die Verabschiedung der Botschaft durch die Regierung ist folglich der 26. August 2015. Diesbezüglich handelt es sich jedoch um eine Ordnungsfrist (Schuler Frank, in: Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Chur, Glarus, Zürich 2006, Art. 15, Rz. 14).

Aufgrund der Rechtsnatur der genannten Frist kann diese mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates erstreckt werden. Die Rechtsgrundlage, welche die Zuständigkeit der Präsidentenkonferenz begründet, bildet Art. 11 Abs. 4 lit. d der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO; BR 170.140; Schuler a.a.O., Rz. 20). Eine Fristerstreckung rechtfertigen können unter anderem die Einholung von Gutachten oder ein Gegenvorschlag (Schuler a.a.O., Rz. 21).

### 2. Grosser Rat

Der Grosse Rat hat gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) ebenfalls ein Jahr Zeit, die Initiative zu behandeln. Der Endtermin für die Behandlung dieses Sachgeschäftes im Grossen Rat ist folglich der 26. August 2016. Diese Jahresfrist beginnt mit der Verabschiedung der Botschaft durch die Regierung zu laufen. Massgebend für die Einhaltung der Jahresfrist ist sodann das Datum des Beschlusses des Grossen Rates und nicht das Datum der Volksabstimmung (vgl. zu dieser Thematik Schuler a.a.O., Rz. 14, Rz. 16 und Rz. 17).

Der Grosse Rat kann die Frist für die Behandlung einer Initiative gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Satz 2 KV um sechs Monate verlängern. In diesem Fall ist die Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" innerhalb von zweieinhalb Jahren vom Grossen Rat zu behandeln. Die Initiative ist – wie erwähnt – am 26. August 2014 eingereicht worden. Der Endtermin für die Behandlung dieses Sachgeschäftes ist folglich bei Fristerstreckung der 26. Februar 2017. Als sachlicher Grund für eine solche Fristerstreckung wird unter anderem die Erarbeitung eines Gegenvorschlags betrachtet (Schuler a.a.O., Rz. 21). Notwendig für eine solche Fristerstreckung ist jedoch ein **förmlicher Beschluss** des Grossen Rates (Schuler a.a.O., Rz. 19).

Die maximale Behandlungsfrist der Regierung und des Grossen Rates von zweieinhalb Jahren für die Behandlung der Initiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" darf nicht überschritten werden. Diese Frist darf aber zwischen der Regierung und dem Grosse Rat aufgeteilt werden (Schuler a.a.O., Rz. 14).

### **III. Anträge der Regierung**

#### **1. Antrag an die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates**

##### **a) Antrag**

***Die Regierung beantragt der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates, die Frist für die Verabschiedung der Botschaft zur kantonalen Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" um vier Monate, d.h. bis zum 26. Dezember 2015, zu erstrecken.***

##### **b) Begründung**

Mit dieser Fristerstreckung kann die Regierung Anfang Dezember 2015 zeitgleich die Botschaft zur kantonalen Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" verabschieden und die Freigabe der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes für die Vernehmlassung beschliessen. Diese Koordination ist erforderlich, weil die Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfes zur Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes parallel mit der Erarbeitung der Botschaft zur Volksinitiative zu erfolgen hat. Mit diesem Vorgehen können die beiden Vorlagen sachgerecht aufeinander abgestimmt werden.

#### **2. Antrag der Regierung an den Grossen Rat**

##### **a) Antrag**

***Die Regierung beantragt dem Grossen Rat, die Frist für die Behandlung der Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" um sechs Monate, d.h. bis zum 26. Februar 2017, zu erstrecken.***

##### **b) Begründung**

Bei dieser Terminplanung können sowohl die Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" als auch die Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative in der Oktober-Session 2016 behandelt werden. Mit der Ausdehnung der Hochjagd in den Oktober wird zudem der Auftrag von Grossrat Christian Kasper und Mitunterzeichnende erfüllt. Damit wird aber auch ein Anliegen der Sonderjagdinitiative berücksichtigt.

Die Regierung erachtet dieses Vorgehen als absolute Ausnahme, mit welcher den aufgezeigten, ganz speziellen Sachumständen des vorliegenden Falles Rechnung getragen werden kann. Damit ist jedoch keinesfalls eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Praxis verbunden, nach welcher die Regierung die gesetzlich vorgegebene Jahresfrist für die Verabschiedung von Botschaften zu Volksinitiativen stets eingehalten hat.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Herren Grossräte, unseren Anträgen stattzugeben, und grüssen Sie mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Jäger".

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen